



Mandanteninformation – 25. Juli 2019

§ 34f GewO vor dem Ende – Überführung freier Vermittler unter BaFin-Aufsicht

Eigentlich wartet die gesamte Finanzbranche gegenwärtig darauf, dass der Gesetzgeber endlich die überarbeitete Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) beschließt. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Sommerpause hatte kaum jemand mit aktuellen Neuigkeiten aus diesem Bereich gerechnet.

Entsprechend hohe Wellen schlägt deshalb gegenwärtig ein **Eckpunktepapier** des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), das **BKL** vorliegt. Kernaussage des sechsseitigen Dokuments ist die Übertragung der derzeit knapp 38.000 Finanzanlagenvermittler unter die Aufsicht der BaFin. Dazu sollen die §§ 34f und 34h GewO sowie die gegenwärtig noch nicht einmal verkündete FinVermV wieder aufgehoben und deren Inhalte überwiegend in das WpHG überführt werden. Als Stichtag der Neuregelungen wird der 1. Januar 2021 genannt.

Inhaltlich soll sich die Neuregelung im Hinblick auf die Verhaltens- und Organisationspflichten an den bisherigen Regeln – vermutlich auf dem Niveau der kommenden FinVermV – orientieren. Interessant ist dabei, dass die bisher bestehende Aufteilung in Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenvermittler aufgebrochen und erweitert wird. Dies kann insbesondere für **Vertriebsgesellschaften** und **Haftungsdächer** einen neuen Markt und Geschäftschancen bedeuten.

Die BaFin wird zukünftig die Überwachung der Vermittler übernehmen. Hier soll es in einem ersten Schritt ein Nachweisverfahren zur Erfassung und Erstüberprüfung geben. Reagiert man als Vermittler nicht angemessen oder rechtzeitig, droht am Ende ein **Entzug bzw. Erlöschen der Erlaubnis**.

Da die BaFin umlagefinanziert ist, ist zukünftig auch mit einer Gebühr für die Erlaubnis und die laufende

Prüfung sowie einer allgemeinen **Umlage** zu rechnen. Es ist durchaus möglich, dass die Kostenbelastung für den Einzelnen steigt. Eine (Zwangs-)Mitgliedschaft in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (**EdW**) ist gegenwärtig hingegen unwahrscheinlich.

Nach Ansicht von BKL dürfte die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin zu einer Marktbereinigung bei freien Vermittler führen, da das Beaufsichtigungs-niveau im Ergebnis ansteigt. Betroffene Marktakteure sollten sich frühzeitig auf die absehbaren Veränderungen einstellen, um zu den Gewinnern der Veränderungen zu gehören.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt

Telefon: +49 89 2441688-0
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



Dr. Stephan Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: schulz@bkl-law.de



Dr. Björn Krämer, LL.M.
Rechtsanwalt

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: kraemer@bkl-law.de



Dr. Peter Gattineau
Rechtsanwalt

Telefon: +49 89 2441688-0
E-Mail: gattineau@bkl-law.de